

„so lange als er und seine Leuthe freundlich sein,“ sonst soll er es auf der Görliger Straße fahren. 19. Betrifft freien Fahrweg von 2 Gütern durch die Helwigsgasse. 20. Verbot die Ziegen und Schafe nicht in die Aue gehen zu lassen, „weil sie alles Weg fressen“ desgl. sollen die Gärtner so keine Acker haben, keine Tauben halten, Ueberhaupt nicht die Tauben in Menge zu halten. 21. „Weil auch Wenn ein Pfarr, Morgen- oder anderer Prediger in die Stadt gehohlt Werden sollen, soliche iederzeit denen Eckersbergern und Rattgendorffern geschehen müssen, da denn die Eckersberger den Hauße-Rath, die Rattgendorfer aber die Kaleße oder den Wagen, darauf der Pfarr sammt Weib und Kindern gesessen geführt 2c.“ 22. Die Rattgendorfer sollen sich nur des Viebig-Weges, den sie auf baulichen Stande mit zu erhalten verbunden sind, bedienen. Auf den obern Wege auf den Hasenberg zu fahren, oder zu reiten, soll ihnen gänzlich verbothen sein. 23. „Das Dörflein Rattgendorf soll wegen guter Nachbarschaft, und sonderlich weil sie ihres Vieh Weges Zum auß und einfahren und gehen unweigerlich bedienet einen Beitrag zu geben nicht ermangeln lassen.“ 24. „Weil auch Richter und Eltesten nicht alleine wegen unterschiedener theils Schläge, theils anderer Händel und dero Ver Ursach u. Begünstigung“ viel Gänge haben, soll ihnen 3 oder Gr. Zehrgeld gegeben werden. 25. Die Eckersberger sollen „bei hoher Strafe ihren Kühen, Pferden, Schaafen, Ziegen oder Gänßen auf Bürger Ackern, nicht mehr zu Hutung treiben, wie sonst geschehen.“ Im Jahre 1732 wurde von Seiten des Rathes zu Zittau eine 26. Rüge angeknüpft, nämlich bei Feuersgefahr in Stadt und Vorstadt sollten die Einwohner unbedingt mit Löscheräthen und Aexten an der Brandstätte erscheinen. Die Fortsetzung fehlt im Schöppenbuche, besteht aber bloß in den Schlußworten: 25 Rügen gabs nur zu Eckartsberg.

„Gerichts und Schreibgebühr, auffm Eckersberge“ von 1642.

- 1.) So **Jemand** auß diesen Schöppenbuche aufzusuchen, oder einen Extract daraus zu nehmen begehrete, soll im Gerichte erlegen . . . . . 24 Rlg.  
Dem Schreiber . . . . . 4 "
- 2.) Vom Schaden auf dem Felde zu besichtigen . . . . . 24 "
- 3.) Schöppen Zur Betsprache von Jeder Person . . . . . 2 "